

Entwurf, 29.01.2003

Nachlassvertrag

mit Vermögensabtretung

zwischen

Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft

und ihren

Gläubigern

1. Die Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft, nachfolgend "Swissair", räumt ihren Gläubigern im Sinne von Art. 317 ff. SchKG das Verfügungsrecht über ihr gesamtes Vermögen ein, damit die Gläubiger sich aus dem Liquidationserlös im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Forderungen bezahlt machen können.
2. Die Gläubiger erklären, sich für ihre Forderungen aus dem Liquidationserlös der Aktiven der Swissair befriedigen zu wollen. Sie verzichten gegenüber der Swissair auf die Nachforderung eines sich bei der Liquidation ergebenden Ausfalls (Art. 318 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG).
3. Die Liquidationsmasse umfasst alle Aktiven der Swissair einschliesslich allfälliger Ansprüche irgendwelcher Art. Soweit die Liquidationsmasse auf die Geltendmachung von Ansprüchen verzichtet, ist das Abtretungsverfahren gemäss den Bestimmungen des Konkursrechtes (Art. 260 bzw. Art. 325 SchKG) durchzuführen.
4. Den im Zeitpunkt der Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung aktiven Arbeitnehmern ist von der Swissair im Einverständnis mit dem Sachwalter, unter dem Vorbehalt des Zustandekommens des Nachlassvertrages, je ein Angebot für die Bereinigung ihrer angemeldeten, privilegierten Forderungen unterbreitet worden. Bei der Berechnung des Angebots sind die folgenden Grundsätze angewendet worden:

Forderungen von Arbeitnehmern ohne Anstellung bei Swiss International Air Lines AG:

- Lohn während der Kündigungsfrist unter Anrechnung des Verdienstes aus einer anderen Arbeitstätigkeit;
- Entschädigung für nicht bezogene Ferien ab 2001, sofern Freistellungsdauer kürzer als 3 Monate;
- Entschädigung für geleistete Überstunden
- Vertragliche Abgangsentschädigungen und Forderungen aus Sozialplänen; für Flight Attendants gleich wie Bodenpersonal;
- Übrige vertraglich geschuldete Leistungen bis Ablauf Kündigungsfrist.

Forderungen von Arbeitnehmern mit Anstellung bei Swiss International Air Lines AG:

- Behandlung, wie wenn Arbeitsverhältnis mit Swissair weitergeführt worden wäre;
- Ausgleich allfällige Lohnreduktion während "Kündigungsfrist" (Änderungskündigung), berechnet ab 31. März 2002;
- Entschädigung für nicht bezogene Ferien ab 2001;
- Entschädigung für geleistete Überstunden;
- Keine Abgangsentschädigungen oder Forderungen aus Sozialplänen;
- Übrige vertraglich geschuldete Leistungen bis Übertritt zur Swiss International Air Lines AG.

Für Arbeitnehmer, die das Angebot annehmen, erfolgt die Auszahlung innerhalb von 60 Tagen nach rechtskräftiger Bestätigung des Nachlassvertrages.

Im Übrigen wird zur rechtsgültigen und rechtswirksamen Feststellung der am Liquidationsergebnis teilnehmenden Gläubiger, deren Rangstellung und der Höhe ihrer Forderungen - insbesondere auch der geltend gemachten Sicherheiten - das Kollokationsverfahren gemäss den Art. 244 - 251 SchKG durchgeführt. Der Kollokationsplan wird gemäss

Art. 321 SchKG gestützt auf die Geschäftsbücher der Swissair und die erfolgten Eingaben erstellt und zur Einsichtnahme der Gläubiger aufgelegt.

Der Zinsenlauf hat mit dem Datum der Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung am 5. Oktober 2001 aufgehört, mit Ausnahme der pfandgesicherten Forderungen.

5. Mit der Durchführung der Liquidation werden als Liquidationsorgane ein Liquidator und ein Gläubigerausschuss, bestehend aus ... Mitgliedern beauftragt:

a) Liquidator

.....

b) Gläubigerausschuss

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

6. Der Gläubigerausschuss organisiert sich selbst und trifft bei Vakanzen die nötigen Ersatzwahlen.

7. Die Entschädigung des Liquidators und der Vertreter im Gläubigerausschuss werden gemäss Art. 55 Gebührentarif SchKG von der Aufsichtsbehörde festgelegt, wobei die Honorarordnungen der Berufsverbände als Richtlinie dienen.

8. Der Liquidator hat die Liquidation als ausführendes Organ im Interesse der Gläubiger durchzuführen. Er handelt unter der Bezeichnung "Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft in Nachlassliquidation".

9. Der Gläubigerausschuss ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz über die Tätigkeit des Liquidators. Er übt ferner alle Befugnisse in sinngemässer Anwendung von Art. 237 Abs. 3 Ziff. 1 - 5 SchKG aus; insbesondere fallen in seine Zuständigkeit die Einleitung von Prozessen und der Abschluss von Vergleichen. Der Gläubigerausschuss ist im Rahmen der vorstehenden Kompetenzen befugt, dem Liquidator Weisungen zu erteilen.
10. Der Liquidator beruft den Gläubigerausschuss zu in der Regel alle zwei Monate stattfindenden gemeinsamen Sitzungen ein. Die dabei zur Behandlung gelangenden Geschäfte sind zu traktandieren und - soweit möglich - mit Unterlagen vorzubereiten.
11. Der Liquidator orientiert die Gläubiger nach Absprache mit dem Gläubigerausschuss periodisch per Rundschreiben und über eine Website im Internet in deutscher, englischer und französischer Sprache über den Stand der Liquidationstätigkeit und den weiteren Fortgang derselben.
12. Als Publikationsorgane werden bestimmt:
 - Schweizerisches Handelsamtsblatt
 - Amtsblatt des Kantons Zürich
 - ZÜRICHEXPRESS
 - Neue Zürcher Zeitung
 - The Wall Street Journal
 - Financial Times Europe
 - Frankfurter Allgemeine Zeitung
13. Dieser Vertrag tritt mit rechtskräftiger Genehmigung durch den Nachlassrichter in Kraft.

Winterthur, 6. März 2003

Swissair Schweizerische Luftverkehr AG in Nachlassstundung